Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

2023/0033(COD)

8.5.2023

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Grenzwerte für Blei und seine anorganischen Verbindungen und Diisocyanate
(COM(2023)0071 – C9-0022/2023 – 2023/0033(COD))

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Berichterstatter: Nikolaj Villumsen

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 34

ANLAGE LISTE DER EINRICHTUNGEN UND PERSONEN, VON DENEN DER VERFASSER DER STELLUNGNAHME BEITRÄGE ERHALTEN HAT 37

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Grenzwerte für Blei und seine anorganischen Verbindungen und Diisocyanate
(COM(2023)0071 – C9-0022/2023 – 2023/0033(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0071),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 1 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0022/2023),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 22. März 2023[1] und die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom xx.xx.2023[2],

– gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A9-0000/2023),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

[1] ABl. C xxx, xx.xx.xxxx, S. x. / Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.
[2] ABl. C xxx, xx.xx.xxxx, S. x. / Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Blei und seine anorganischen Verbindungen zählen zu den wesentlichen reproduktionstoxischen Stoffen am Arbeitsplatz, die sowohl die Fruchtbarkeit als auch die Entwicklung des Fötus beeinträchtigen können; sie erfüllen die Kriterien für eine Einstufung als reproduktionstoxisch (Kategorie 1A) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und gelten daher als reproduktionstoxische Stoffe im Sinne von Artikel 2 Buchstabe ba der Richtlinie 2004/37/EG.	(6) Blei und seine anorganischen Verbindungen zählen zu den wesentlichen reproduktionstoxischen Stoffen am Arbeitsplatz, die sowohl die Fruchtbarkeit als auch die Entwicklung des Fötus beeinträchtigen können; sie erfüllen die Kriterien für eine Einstufung als reproduktionstoxisch (Kategorie 1A) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und gelten daher als reproduktionstoxische Stoffe im Sinne von Artikel 2 Buchstabe ba der Richtlinie 2004/37/EG. ***Studien zufolge macht Blei rund die Hälfte aller berufsbedingten Expositionen gegenüber reproduktionstoxischen Stoffen aus.***

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Sowohl die orale als auch die inhalative Exposition sind relevante Wege für die Aufnahme von Blei und seinen anorganischen Verbindungen in den menschlichen Körper. Unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Daten und neuer Erkenntnisse in Bezug auf Blei und seine anorganischen Verbindungen muss der Schutz von Arbeitnehmern, die einem potenziellen Gesundheitsrisiko ausgesetzt sind, verbessert werden, indem sowohl der Arbeitsplatzgrenzwert als auch der biologische Grenzwert für Blei gesenkt werden. ***Daher sollte ein überarbeiteter***	(7) Sowohl die orale als auch die inhalative Exposition sind relevante Wege für die Aufnahme von Blei und seinen anorganischen Verbindungen in den menschlichen Körper. Unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Daten und neuer Erkenntnisse in Bezug auf Blei und seine anorganischen Verbindungen muss der Schutz von Arbeitnehmern, die einem potenziellen Gesundheitsrisiko ausgesetzt sind, verbessert werden, indem sowohl der Arbeitsplatzgrenzwert als auch der biologische Grenzwert für Blei gesenkt

biologischer Grenzwert von 15 µg/100 ml Blut sowie ein überarbeiteter Arbeitsplatzgrenzwert von 0,03 mg/m³ als gewichteter Mittelwert für einen Referenzzeitraum von 8 Stunden (TWA) festgelegt werden.	werden.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Der Ausschuss für Risikobeurteilung der Europäischen Chemikalienagentur empfiehlt einen Arbeitsplatzgrenzwert von 4 µg Pb/m³ als gewichteten Mittelwert für einen Referenzzeitraum von 8 Stunden (TWA)[1a]. Ferner empfiehlt der Ausschuss einen verbindlichen biologischen Grenzwert von 15 µg Pb/100 ml (150 µg Pb/l), kommt jedoch zu dem Schluss, dass mit einem solchen Grenzwert für Blei nicht die künftigen Kinder von Arbeitnehmerinnen, die im gebärfähigen Alter sind und diesen Werten ausgesetzt werden, geschützt werden. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Blutbleispiegel bei Arbeitnehmerinnen im gebärfähigen Alter die Referenzwerte der Allgemeinbevölkerung, die nicht berufsbedingt Blei ausgesetzt ist, im betreffenden Mitgliedstaat nicht überschreitet. Soweit keine nationalen Referenzniveaus verfügbar sind, sollte der Blutbleispiegel von Frauen im gebärfähigen Alter den biologischen Leitwert von 4,5 µg/ml (45 µg/l), der dem maximalen europäischen Referenzwert entspricht, nicht überschreiten. Der biologische Leitwert bezieht sich auf die Hintergrundexposition der Allgemeinbevölkerung, die nicht berufsbedingt Blei ausgesetzt ist.

1a

https://echa.europa.eu/documents/10162/ed7a37e4-1641-b147-aaac-fce4c3014037

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7b) In seinem Initiativbericht über einen neuen strategischen Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz für die Zeit nach 2020 (einschließlich eines besseren Schutzes von Arbeitnehmern vor einer Gefährdung durch schädliche Stoffe, Stress bei der Arbeit und repetitive Bewegungen) vom 9. Februar 2022 stellte das Europäische Parlament fest, dass „Frauen und insbesondere Schwangere“ durch einen biologischen Grenzwert von 15 µg Pb/100 ml (150 µg Pb/l) „nicht ausreichend geschützt sind“, und forderte, dass die Expositionsgrenzwerte für Blei und Bleiverbindungen überarbeitet werden und allen Arbeitnehmern, unabhängig des Geschlechts, der gleiche Schutz geboten wird.

Or. en

Begründung

Quelle: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2022-0068_DE.pdf

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7c) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Grundrechten, insbesondere dem Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und dem Recht auf gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen gemäß den Artikeln 21 und 31. Darüber hinaus genügt sie dem 10. Grundsatz der Europäischen Säule sozialer Rechte, wonach Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Recht auf ein gesundes, sicheres und geeignetes Arbeitsumfeld haben. Das Recht auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz umfasst das Recht auf Schutz vor den Folgen von Blei und seinen anorganischen Verbindungen für künftige Generationen, wie etwa vor den negativen Auswirkungen auf die Reproduktionsfähigkeit von Frauen und Männern sowie auf die embryonale Entwicklung. Daher sollten im Zuge der Überarbeitung ein biologischer Grenzwert von 4,5 µg/100 ml Blut und ein Arbeitsplatzgrenzwert von 4 µg Pb/m3 TWA festgelegt werden, damit – unabhängig vom Geschlecht – der Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sichergestellt wird, die berufsbedingt Blei ausgesetzt sind. Mit einem solchen überarbeiteten biologischen Grenzwert soll zudem die volle Teilhabe von Frauen im gebärfähigen Alter in denjenigen Wirtschaftssektoren gefördert werden, auf die der europäische Grüne Deal unterstützend zur Energiewende der Union abzielt, wie z. B. in der nachhaltigen und kreislauforientierten Batterieherstellung.
	Or. en

Begründung

A non-binding guidance value is not suitable to ensure the protection of workers' health and safety in conditions of equality and non-discrimination, with regard in particular to female

lead-exposed workers. In order to attain the Directive's stated objective of a high level of protection of worker's health and safety, a binding BLV which offers sufficient protection for all workers irrespective of their sex, is necessary. It must be stressed that this Directive will apply to many economic sectors that possess a great potential for creating green jobs, but at the same time are currently male-dominated: applying the same protective measures to female and male lead-exposed workers will ensure that female workers enjoy equal treatment in matters of employment and occupation, and do not suffer from covert discrimination, for example with regard to access to employment.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Um die Gesundheitsüberwachung von Arbeitnehmern, die Blei und seinen anorganischen Verbindungen ausgesetzt sind, zu verstärken und so zu den vom Arbeitgeber zu ergreifenden Präventions- und Schutzmaßnahmen beizutragen, müssen zudem die bestehenden Anforderungen geändert werden, die gelten, wenn Arbeitnehmer bestimmten Konzentrationen von Blei und seinen anorganischen Verbindungen ausgesetzt sind. Zu diesem Zweck sollte eine eingehende medizinische Überwachung vorgeschrieben werden, wenn die Exposition gegenüber Blei und seinen anorganischen Verbindungen ***0,015 mg/m***^{3} in der Luft (50 % des aktuellen Arbeitsplatzgrenzwerts) oder ***9*** µg/100 ml Blut (ca. 60 % des derzeitigen biologischen Grenzwerts) übersteigt.	(8) Um die Gesundheitsüberwachung von Arbeitnehmern, die Blei und seinen anorganischen Verbindungen ausgesetzt sind, zu verstärken und so zu den vom Arbeitgeber zu ergreifenden Präventions- und Schutzmaßnahmen beizutragen, müssen zudem die bestehenden Anforderungen geändert werden, die gelten, wenn Arbeitnehmer bestimmten Konzentrationen von Blei und seinen anorganischen Verbindungen ausgesetzt sind. Zu diesem Zweck sollte eine eingehende medizinische Überwachung vorgeschrieben werden, wenn die Exposition gegenüber Blei und seinen anorganischen Verbindungen ***2 µg/m***^{3} in der Luft (50 % des aktuellen Arbeitsplatzgrenzwerts) oder ***2,7*** µg/100 ml Blut (ca. 60 % des derzeitigen biologischen Grenzwerts) übersteigt.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die mehrere Jahre lang berufsbedingt Blei ausgesetzt waren, ist der Blutbleispiegel möglicherweise so stark angestiegen, dass er weit über dem überarbeiteten biologischen Grenzwert liegt. Der Stellungnahme des Ausschusses für Risikobeurteilung zufolge können gesundheitsschädliche Wirkungen bereits bei einem Blutbleispiegel beobachtet werden, der unter dem derzeitigen biologischen Grenzwert von 70 µg Pb/100ml liegt. Es ist nicht hinnehmbar, dass diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weiterhin Blei am Arbeitsplatz ausgesetzt sind. Stattdessen sollten Arbeitgeber diesen Arbeitskräften andere Arbeitsbereiche zuweisen, damit der Blutbleispiegel dieser Arbeitskräfte schnellstmöglich gesenkt werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Es sollten spezifische Maßnahmen in Bezug auf das Risikomanagement ergriffen werden, einschließlich einer spezifischen Gesundheitsüberwachung, bei der die individuellen Umstände der Arbeitnehmer berücksichtigt werden sollten. Gemäß den allgemeinen Anforderungen der Richtlinie 2004/37/EG müssen Arbeitgeber, soweit technisch machbar, für die Substitution des Stoffes sorgen, geschlossene Systeme verwenden oder die Exposition auf das geringste technisch mögliche Niveau verringern. ***Außerdem sollte, wie in der Stellungnahme des Beratenden***	(9) Es sollten spezifische Maßnahmen in Bezug auf das Risikomanagement ergriffen werden, einschließlich einer spezifischen Gesundheitsüberwachung, bei der die individuellen Umstände der Arbeitnehmer berücksichtigt werden sollten***. Da es sich bei Blei um einen reproduktionstoxischen Stoff ohne Schwellenwert handelt, sollte die präventive medizinische Überwachung zu den wichtigsten Schutzmaßnahmen gehören, die vom Arbeitgeber für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Blei ausgesetzt sind, neben den technischen Präventionsmaßnahmen zu***

Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz[90] empfohlen, bei Frauen im gebärfähigen Alter der Gehalt von Blei und seinen anorganischen Verbindungen im Blut die Referenzwerte der Allgemeinbevölkerung, die in dem betreffenden Mitgliedstaat keiner berufsbedingten Exposition gegenüber Blei und seinen anorganischen Verbindungen ausgesetzt ist, nicht überschreiten. Der Ausschuss für Risikobeurteilung (RAC) der durch die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates[91] geschaffenen Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) empfahl die Verwendung eines biologischen Leitwerts – in Ermangelung ausreichender wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Festlegung eines biologischen Grenzwerts für Frauen im gebärfähigen Alter. Liegen keine nationalen Referenzwerte vor, sollte gemäß der Empfehlung in der RAC-Stellungnahme[92] der Gehalt von Blei und seinen anorganischen Verbindungen im Blut von Frauen im gebärfähigen Alter den biologischen Leitwert von 4,5 µg/100 ml nicht überschreiten. Der biologische Leitwert ist ein Indikator für die Exposition und nicht etwa für feststellbare gesundheitsschädliche Wirkungen. Er dient der Beobachtung und soll die Arbeitgeber auf die Notwendigkeit hinweisen, diesem spezifischen potenziellen Risiko besondere Aufmerksamkeit zu widmen und Maßnahmen einzuführen, mit denen sichergestellt wird, dass sich eine Exposition gegenüber Blei und seinen anorganischen Verbindungen nicht negativ auf die Entwicklung des Fötus oder der Nachkommen von Arbeitnehmerinnen auswirkt.

ergreifen sind. Gemäß den allgemeinen Anforderungen der Richtlinie 2004/37/EG müssen Arbeitgeber, soweit technisch machbar, für die Substitution des Stoffes sorgen, geschlossene Systeme verwenden oder die Exposition auf das geringste technisch mögliche Niveau verringern.

[90] Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz zu Blei

(2021), https://circabc.europa.eu/ui/group/cb9293be-4563-4f19-89cf-4c4588bd6541/library/60b206e1-ee10-40c2-9540-fb6510c11a0c/details

[91] Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

[92] Über die Bewertung der Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition gegenüber Blei und seinen Verbindungen, vorgelegt am 11. Juni 2020. (Siehe Abschnitt 8.2.4. des Anhangs der Stellungnahme.) https://echa.europa.eu/documents/10162/ed7a37e4-1641-b147-aaac-fce4c3014037

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Diisocyanate können über die Haut aufgenommen werden, und eine Exposition gegenüber Diisocyanaten am Arbeitsplatz kann auch eine Sensibilisierung der Haut und der Atemwege nach sich ziehen. Es ist daher angezeigt, für diese Gruppe chemischer Arbeitsstoffe einen Grenzwert für die berufsbedingte Exposition von 6 ***µg/m***³ und einen Grenzwert für die Kurzzeitexposition von 12 ***µg/m***³	(12) Diisocyanate können über die Haut aufgenommen werden, und eine Exposition gegenüber Diisocyanaten am Arbeitsplatz kann auch eine Sensibilisierung der Haut und der Atemwege nach sich ziehen. Es ist daher angezeigt, für diese Gruppe chemischer Arbeitsstoffe einen Grenzwert für die berufsbedingte Exposition von 6 ***µg NCO/m***³ und einen Grenzwert für die Kurzzeitexposition von 12 ***µg NCO/m***³

festzulegen und einen Hinweis in Bezug auf die dermale Exposition sowie auf die Sensibilisierung der Haut und der Atemwege aufzunehmen.

festzulegen und einen Hinweis in Bezug auf die dermale Exposition sowie auf die Sensibilisierung der Haut und der Atemwege aufzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Es kann schwierig sein, einen Arbeitsplatzgrenzwert von 6 ***µg/m³*** für Diisocyanate und einen entsprechenden Grenzwert für die Kurzzeitexposition von 12 ***µg/m³*** einzuhalten. Dies hängt mit der messtechnischen Machbarkeit und der Zeit zusammen, die für die Umsetzung von Risikomanagementmaßnahmen aufgewendet werden muss, insbesondere in nachgelagerten Sektoren, die Tätigkeiten wie die Verwendung von Farben, die Arbeit mit Bleimetall, Abrissarbeiten, Reparaturarbeiten und Schrottmanagement, sonstige Abfallbewirtschaftung und Bodensanierung umfassen. Daher sollte bis zum 31. Dezember 2028 ein Übergangswert von 10 ***µg/m³*** mit einem damit verbundenen Grenzwert für die Kurzzeitexposition von 20 ***µg/m³*** gelten.	(13) Es kann schwierig sein, einen Arbeitsplatzgrenzwert von 6 ***µg NCO/m³*** für Diisocyanate und einen entsprechenden Grenzwert für die Kurzzeitexposition von 12 ***µg NCO/m³*** einzuhalten. Dies hängt mit der messtechnischen Machbarkeit und der Zeit zusammen, die für die Umsetzung von Risikomanagementmaßnahmen aufgewendet werden muss, insbesondere in nachgelagerten Sektoren, die Tätigkeiten wie die Verwendung von Farben, die Arbeit mit Bleimetall, Abrissarbeiten, Reparaturarbeiten und Schrottmanagement, sonstige Abfallbewirtschaftung und Bodensanierung umfassen. Daher sollte bis zum 31. Dezember 2028 ein Übergangswert von 10 ***µg NCO/m³*** mit einem damit verbundenen Grenzwert für die Kurzzeitexposition von 20 ***µg NCO/m³*** gelten.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15a) Mit der Verabschiedung der delegierten Verordnung (EU) 2023/707 der Kommission[1a] und der Einführung einer neuen Gefahrenklasse für endokrine Disruptoren sollten diese Stoffe

dem Recht der Union für Gesundheitsschutz und Sicherheit unterliegen. Daher ist zu prüfen, ob der Geltungsbereich der Richtlinie 2004/37/EG auf endokrine Disruptoren, die durch die Beeinflussung des Hormonsystems des Menschen gesundheitsschädliche Wirkungen haben können, ausgeweitet werden sollte.

[1a] Delegierte Verordnung (EU) 2023/707 der Kommission vom 19. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in Bezug auf die Gefahrenklassen und die Kriterien für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (ABl. L 93 vom 31.3.2023, S. 7)

Or. en

Begründung

In seinem INI-Bericht vom 9. Februar 2022 zu einem neuen strategischen Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz für die Zeit nach 2020 (einschließlich eines besseren Schutzes von Arbeitnehmern vor einer Gefährdung durch schädliche Stoffe, Stress bei der Arbeit und repetitive Bewegungen) betont das Europäische Parlament, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch Rechtsvorschriften der EU vor der Exposition gegenüber endokrinen Disruptoren geschützt werden sollten. Quelle: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2022-0068_DE.pdf

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15b) Um ein umfassendes Schutzniveau zu gewährleisten, müssen die Auswirkungen einer kombinierten Exposition gegenüber mehreren Stoffen sorgfältig geprüft werden. Beschäftigte sind am Arbeitsplatz oft verschiedensten Stoffen ausgesetzt, die zu erhöhten Gesundheitsrisiken führen und negative Auswirkungen auf die Gesundheit haben

können. Im Falle einer Exposition gegenüber einer Kombination von Stoffen, die dieselbe Wirkungsweise haben oder auf dieselbe Zielzelle oder dasselbe Zielgewebe einwirken, ist es erforderlich, die Festlegung der zulässigen Grenzwerte anzupassen, um die kombinierten Wirkungen zu berücksichtigen.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsvorschlag wurde in dem Bericht des Europäischen Parlaments vom 7. April 2021 über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (KM-Richtlinie 4) vorgelegt. Quelle: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2021-0114_DE.pdf

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15c) Von der Weltgesundheitsorganisation wurde die berufsbedingte Exposition von Beschäftigten der Feuerwehr als für den Menschen krebserzeugend (Gruppe 1) eingestuft. Zu den Expositionen bei der Arbeit als Beschäftigter der Feuerwehr gehört eine Vielzahl von Gefährdungen durch Brände und andere Ereignisse ohne Brandbezug. Beschäftigte der Feuerwehr können Verbrennungsprodukten von Bränden, Baustoffen, Chemikalien in Löschschäumen, Flammschutzmitteln und Dieselabgasen ausgesetzt sein. Die Aufnahme von Brandgasen oder anderen Chemikalien kann durch Inhalation und über die Haut sowie möglicherweise über die Nahrung erfolgen. Folglich sollten Beschäftigte in diesem Beruf besser vor dieser Art der Belastung geschützt

werden.

Or. en

Begründung

Quelle: https://monographs.iarc.who.int/list-of-classifications

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15d) Mit Maßnahmen der Union wie dem europäischen Grüne Deal, der mit der Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 auf den Weg gebracht wurde, oder der Initiative zu kritischen Rohstoffen, die mit der Mitteilung der Kommission „Eine sichere und nachhaltige Versorgung mit kritischen Rohstoffen zur Förderung des grünen und des digitalen Wandels“ vom 16. März 2023 ins Leben gerufen wurde, wird die nachhaltige Entwicklung vorangetrieben, wofür eine Abstimmung zwischen ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Erwägungen erforderlich ist. Durch den Beschluss von verbindlichen Arbeitsplatzgrenzwerten für Karzinogene, Mutagene und reproduktionstoxische Stoffe werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besser vor Gefahren geschützt und können mit der größtmöglichen Sicherheit weiter in Wirtschaftszweigen arbeiten, in denen kritische Rohstoffe produziert werden oder ein Beitrag zur grünen Wirtschaft geleistet wird. Das wiederum ermöglicht die Förderung eines gerechten grünen und eines gerechten digitalen Wandels, denn es wird dafür gesorgt, dass die Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Vorrang vor den wirtschaftlichen und ökologischen Zielen der Union hat. Der Schutz der

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Exposition gegenüber gefährlichen Stoffen stellt auch einen Beitrag zu den Zielen von Europas Plan gegen den Krebs dar, der in der Mitteilung der Kommission vom 3. Februar 2021 vorgestellt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15e) Aufgrund der unvorhersehbaren Exposition gegenüber bestimmten Stoffen oder Gemischen oder aufgrund von Beschränkungen hinsichtlich der Organisation der Arbeitsabläufe sollten einige Berufe per se als krebserzeugend gelten. Für einige Berufe ist es schwierig, Vorhersagen darüber abzugeben, inwieweit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Stoffen oder Gemischen ausgesetzt sein werden, und entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Es ist davon auszugehen, dass die „Karzinogen-Liste“ der Weltgesundheitsorganisation angesichts des ständig wachsenden Datenbestands und der Erkenntnisse aus der medizinisch-wissenschaftlichen Forschung, wonach einige Berufe generell mit einem Krebsrisiko einhergehen, weiter ergänzt wird. Daher würde es Arbeitgebern helfen, sich an einer offenen Liste mit Berufen, die als krebsrisikobehaftet gelten, orientieren zu können, um Berufe mit anerkanntem Risiko zu ermitteln und geeignete, in den Richtlinien 98/24/EG und 2004/37/EG vorgesehene Schutzmaßnahmen und Unterweisungen vorzunehmen. Zwar sollten die in den Richtlinien 98/24/EG und 2004/37/EG vorgesehenen Schutzmaßnahmen nicht ausschließlich auf Berufe dieser Liste beschränkt sein,

den Arbeitgebern würde diese Liste jedoch als nützliche Orientierungshilfe dienen.

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15f) Die Kreislaufwirtschaft und die Sektoren Sammlung, Sortierung und Rückgewinnung von Abfällen verzeichnen ein rasches Wachstum, damit die Ziele des europäischen Grünen Deals erfüllt werden können, um die Nachhaltigkeit der europäischen Wirtschaft sicherzustellen und als Union strategisch unabhängiger zu werden. Diese positiven Entwicklungen werfen jedoch viele Fragen hinsichtlich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern dieser Wirtschaftszweige auf, da allein aufgrund ihrer Tätigkeit die Wahrscheinlichkeit unverhältnismäßig höher liegt, dass sie gefährlichen Stoffen ausgesetzt sind. Beispielsweise gehört die Exposition gegenüber Blei, Quecksilber und anderen gefährlichen Metallen für viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Abfallrecyclinganlagen bereits zur Realität. Es sind ehrgeizige Schutzmaßnahmen, geeignete Präventionsstrategien sowie hervorragende Arbeitsbedingungen notwendig, um das Risiko zu senken, gefährlichen Stoffen ausgesetzt zu sein, und ein hohes Maß an Schutz zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15 g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15g) In den Sektoren Sammlung, Sortierung und Rückgewinnung von Abfällen ist die informelle Wirtschaft überproportional repräsentiert. Aufgrund der starken Exposition gegenüber Risiken, unter anderem gegenüber gefährlichen Stoffen, bei gleichzeitig geringer sozialer Sicherheit befinden sich die meisten Beschäftigten in der informellen Wirtschaft in einer äußerst prekären Lage. Präventionsmaßnahmen in Form von Managementsystemen für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und einer allgemeinen Sicherheitskultur, die auf eine Minderung der Risiken am Arbeitsplatz abzielen, erreichen häufig nicht die informelle Wirtschaft. Diesen prekär Beschäftigten sollte besondere Aufmerksamkeit in der Form zuteil werden, dass für sie sichere Arbeitsbedingungen geschaffen werden und sie dieselbe Behandlung genießen wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im gleichen Sektor oder in Sektoren, die stärker reguliert sind.

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Einleitung (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Richtlinie 2004/37/EG wird wie folgt geändert:

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz -1 – Nummer 1 (neu)
Richtlinie 2004/37/EG
Artikel 2 – Buchstabe b

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(1) Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
b) „Mutagen“ einen Stoff oder ein Gemisch, der bzw. das die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 genannten Kriterien für die Einstufung als erbgutverändernder Stoff der Kategorie 1A oder 1B erfüllt;	„b) ‚Mutagen‘
	i) einen Stoff oder ein Gemisch, der bzw. das die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 genannten Kriterien für die Einstufung als erbgutverändernder Stoff der Kategorie 1A oder 1B erfüllt;
	ii) einen Stoff, ein Gemisch oder ein Verfahren, der bzw. das in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt ist, sowie einen Stoff oder ein Gemisch, der bzw. das durch ein in diesem Anhang genanntes Verfahren freigesetzt wird;“

Or. en

Begründung

Anhang I betrifft alle in dieser Richtlinie behandelten gefährlichen Stoffe, einschließlich „Mutagene“.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz -1 – Nummer 2 (neu)
Richtlinie 2004/37/EG
Artikel 2 – Buchstabe ba

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(2) Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe ba erhält folgende Fassung:

ba) „reproduktionstoxischer Stoff“ einen Stoff oder ein Gemisch, der bzw. das die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 genannten Kriterien für die Einstufung als reproduktionstoxischer Stoff der Kategorie 1A oder 1B erfüllt;	„ba) ‚reproduktionstoxischer Stoff‘
	i) einen Stoff oder ein Gemisch, der bzw. das die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 genannten Kriterien für die Einstufung als reproduktionstoxischer Stoff der Kategorie 1A oder 1B erfüllt;
	ii) einen Stoff, ein Gemisch oder ein Verfahren, der bzw. das in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt ist, sowie einen Stoff oder ein Gemisch, der bzw. das durch ein in diesem Anhang genanntes Verfahren freigesetzt wird;“

Or. en

Begründung

Anhang I betrifft alle in dieser Richtlinie behandelten gefährlichen Stoffe, einschließlich „reproduktionstoxischer Stoffe“.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz -1 – Nummer 3 (neu)
Richtlinie 2004/37/EG
Artikel 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3) In Artikel 2 Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:
	„ea) ‚gefährliche Arzneimittel‘ oder ‚HMP‘ Arzneimittel, die einen oder mehrere Stoffe enthalten, die die Kriterien für die Einstufung in die Gefahrenklasse Karzinogenität (Kategorie 1A oder 1B), Mutagenität (Kategorie 1A oder 1B) oder Reproduktionstoxizität (Kategorie 1A oder 1B) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erfüllen.“

Or. en

Begründung

Diese Definition wird von der Europäischen Kommission in ihrem Leitfaden für den sicheren Umgang mit gefährlichen Arzneimitteln bei der Arbeit verwendet. Quelle: https://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=en&catId=89&furtherNews=yes&newsId=10564&pk_source=newsletter&pk_medium=email&pk_campaign=eu_social_newsletter

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz -1 – Nummer 4 (neu)
Richtlinie 2004/37/EG
Artikel 5 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4) In Artikel 5 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
	„4a. Im Falle einer Exposition gegenüber einer Kombination von Stoffen, die dieselbe Wirkungsweise haben oder auf dieselbe Zielzelle oder dasselbe Zielgewebe einwirken, ist die Festlegung der zulässigen Grenzwerte für diese Stoffe so anzupassen, dass die kombinierten Wirkungen gemäß den nach Artikel 18a entwickelten EU-Leitlinien berücksichtigt werden.“

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsvorschlag wurde in dem Bericht des Europäischen Parlaments vom 7. April 2021 über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (KM-Richtlinie 4) vorgelegt. Quelle: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2021-0114_DE.pdf

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 (neu)

Richtlinie 2004/37/EG
Artikel 5 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5) Dem Artikel 5 wird folgender Absatz angefügt:
	„5a. Die biologischen Werte dürfen die in Anhang IIIa festgelegten biologischen Grenzwerte für Karzinogene, Mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe nicht überschreiten.“

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz -1 – Nummer 6 (neu)
Richtlinie 2004/37/EG
Artikel 18 a – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6) Dem Artikel 18a wird folgender Absatz angefügt:
	„Bis [ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie] erarbeitet die Kommission unter Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen der wissenschaftlichen Kenntnisse und der Stellungnahme des mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eingeführten Ausschusses für Risikobeurteilung der Europäischen Chemikalienagentur sowie nach angemessener Anhörung der einschlägigen Interessenträger EU-Leitlinien dazu, wie die Festlegung der in Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 4b genannten Grenzwerte im Falle einer Exposition gegenüber einer Kombination von Stoffen anzupassen ist. Diese Leitlinien werden auf der Website der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) veröffentlicht und in allen Mitgliedstaaten von den zuständigen

Behörden verbreitet.“

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsvorschlag wurde in dem Bericht des Europäischen Parlaments vom 7. April 2021 über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (KM-Richtlinie 4) vorgelegt. Quelle: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2021-0114_DE.pdf

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz -1 – Nummer 7 (neu)
Richtlinie 2004/37/EG
Artikel 18 a – Absatz 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7) Dem Artikel 18a wird folgender Absatz angefügt:
	„Bis [x Monate nach dem Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie] überprüft die Kommission die Umsetzung dieser Richtlinie. Im Zuge dieser Überprüfung erwägt sie, ob weitere Änderungen an dieser Richtlinie sinnvoll sind und ob die Aufnahme endokriner Disruptoren in diese Richtlinie realisierbar ist, und legt gegebenenfalls einen Legislativvorschlag vor.“

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz -1 – Nummer 8 (neu)
Richtlinie 2004/37/EG
Artikel 18 a – Absatz 7 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8) Dem Artikel 18a wird folgender Absatz angefügt:

„Bis [zwölf Monate nach dem Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie] erarbeitet die Kommission nach Anhörung des ACSH eine Definition von ‚krebsrisikobehafteten Berufen'. Eine offene Liste dieser Berufe wird dieser Richtlinie als Anhang beigefügt."

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz -1 – Nummer 9 (neu)
Richtlinie 2004/37/EG
Artikel 18 a – Absatz 7 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9) Dem Artikel 18a wird folgender Absatz angefügt:
	„Bis [zwölf Monate nach dem Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie] erarbeitet die Kommission nach Anhörung des ACSH Leitlinien hinsichtlich vergangener berufsbedingter Exposition gegenüber Blei, insbesondere zum Schutz und zur Verringerung der Exposition für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Blutbleiwerte über dem biologischen Grenzwert liegen. Diese Leitlinien werden auf der Website der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) veröffentlicht und in allen Mitgliedstaaten von den zuständigen Behörden verbreitet."

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Anhänge III und IIIa der	Die Anhänge ***I,*** III und IIIa der

Richtlinie 2004/37/EG werden gemäß Anhang II der vorliegenden Richtlinie geändert.	Richtlinie 2004/37/EG werden gemäß Anhang II der vorliegenden Richtlinie geändert.

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I
Richtlinie 98/24/EG
Anhang I

Vorschlag der Kommission

Anhang I der Richtlinie 98/24/EG erhält folgende Fassung:

ANHANG I

VERZEICHNIS VERBINDLICHER ARBEITSPLATZGRENZWERTE

Bezeichnung des Arbeitsstoffs	EG-Nr. ([1])	CAS-Nr. ([2])	Grenzwerte					Hinweis	Übergangsmaßnahmen
			8 Stunden ([3])			Kurzzeit ([4])			
			µg/m³ ([5])	ppm ([6])	f/ml ([7])	µg/m³	ppm		
Diisocyanate			6			12		Haut ([8]) Sensibilisierung der Haut und der Atemwege ([9])	Der Grenzwert von 10 µg/m³ bezogen auf einen Referenzzeitraum von 8 Stunden und ein Grenzwert für die Kurzzeitexposition von 20 µg/m³ gelten bis zum 31. Dezember 2028.

([1]) Die EG-Nummer, d. h. die Einecs-, ELINCS- oder NLP-Nummer, ist die offizielle Nummer des Stoffes in der Europäischen Union, wie in Anhang VI Teil 1 Abschnitt 1.1.1.2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 definiert.

([2]) CAS-Nr.: Nummer des „Chemical Abstracts Service“.

([3]) Gemessen oder berechnet in Bezug auf einen Referenzzeitraum von 8 Stunden, zeitlich gewichtetes Mittel (TWA).

([4]) Grenzwert für Kurzzeitexposition (STEL). Expositionsgrenzwert, der nicht überschritten werden sollte und der – sofern nicht anders angegeben – auf einen Zeitraum von 15 Minuten

bezogen ist.
([5]) Mg/m^3 = Mikrogramm pro Kubikmeter Luft.
([6]) ppm = Volumenteile pro Million in Luft (ml/m3).
([7]) f/ml = Fasern pro Milliliter.
([8]) Der Stoff kann zu einer Sensibilisierung der Haut führen.
([9]) Der Stoff kann zu einer Sensibilisierung der Haut und der Atemwege führen.“

Änderungsantrag

Anhang I der Richtlinie 98/24/EG erhält folgende Fassung:

ANHANG I
VERZEICHNIS VERBINDLICHER ARBEITSPLATZGRENZWERTE

Bezeichnung des Arbeitsstoffs	EG-Nr. ([1])	CAS-Nr. ([2])	Grenzwerte					Hinweis	Übergangsmaßnahmen
			8 Stunden ([3])			Kurzzeit ([4])			
			µg ***NCO***/m^3 ([5])	ppm ([6])	f/ml ([7])	µg ***NCO***/m^3	ppm		
Diisocyanate			6			12		Haut ([8]) Sensibilisierung der Haut und der Atemwege ([9])	Der Grenzwert von 10 µg ***NCO***/m^3 bezogen auf einen Referenzzeitraum von 8 Stunden und ein Grenzwert für die Kurzzeitexposition von 20 µg ***NCO***/m^3 gelten bis zum 31. Dezember 2028.

([1]) Die EG-Nummer, d. h. die Einecs-, ELINCS- oder NLP-Nummer, ist die offizielle Nummer des Stoffes in der Europäischen Union, wie in Anhang VI Teil 1 Abschnitt 1.1.1.2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 definiert.

([2]) CAS-Nr.: Nummer des „Chemical Abstracts Service“.

([3]) Gemessen oder berechnet in Bezug auf einen Referenzzeitraum von 8 Stunden, zeitlich gewichtetes Mittel (TWA).

([4]) Grenzwert für Kurzzeitexposition (STEL). Expositionsgrenzwert, der nicht überschritten werden sollte und der – sofern nicht anders angegeben – auf einen Zeitraum von 15 Minuten bezogen ist.
([5]) ***Gemessen als*** µg ***NCO***/m^3 = Mikrogramm ***NCO/Isocyanatgruppe aus Diisocyanat*** pro Kubikmeter Luft.

([6]) ppm = Volumenteile pro Million in Luft (ml/m3).
([7]) f/ml = Fasern pro Milliliter.
([8]) Der Stoff kann zu einer Sensibilisierung der Haut führen.
([9]) Der Stoff kann zu einer Sensibilisierung der Haut und der Atemwege führen.“

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang II – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Anhänge III und IIIa der Richtlinie 2004/37/EG werden wie folgt geändert:	Die Anhänge ***I,*** III und IIIa der Richtlinie 2004/37/EG werden wie folgt geändert:

Or. en

Begründung

Anhang I betrifft alle in dieser Richtlinie behandelten gefährlichen Stoffe, einschließlich „Mutagene“ und „reproduktionstoxischer Stoffe“.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang II – Nummer -1 (neu)
Richtlinie 2004/37/EG
Anhang I – Überschrift

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(-1) In Anhang I wird die Überschrift wie folgt geändert:
Liste von Stoffen, Zubereitungen und Verfahren	Liste von Stoffen, Zubereitungen und Verfahren
(Artikel 2 Buchstabe a Ziffer iii)	***(Artikel 2 Buchstabe a Ziffer ii, Artikel 2 Buchstabe b Ziffer ii, Artikel 2 Buchstabe ba Ziffer ii)“***

Or. en

Begründung

Anhang I betrifft alle in dieser Richtlinie behandelten gefährlichen Stoffe, einschließlich „Mutagene“ und „reproduktionstoxischer Stoffe“.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang II – Nummer -1 a (neu)
Richtlinie 2004/37/EG
Anhang I – Nummer 8 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Änderungsantrag*
	(-1a) In Anhang I wird folgende Nummer angefügt:
	„8a. Arbeiten, bei denen die betreffenden Arbeitnehmer gefährlichen Arzneimitteln ausgesetzt sind.“

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang II – Nummer 1Richtlinie 2004/37/EG
Anhang III – Buchstabe A – Zeile 31

Vorschlag der Kommission

(1) In Anhang III Buchstabe A erhält der Eintrag zu anorganischem Blei und seinen Verbindungen folgende Fassung:

Bezeichnung des Arbeitsstoffs	EG-Nr. ([1])	CAS-Nr. ([2])	Grenzwerte						Hinweis	Übergangsmaßnahmen
			8 Stunden ([3])			Kurzzeit ([4])				
			mg/m³ ([5])	ppm ([6])	f/ml ([7])	mg/m³	ppm	f/ml		
Anorganisches Blei und seine Verbindungen			***0,03***							

([1]) Die EG-Nummer, d. h. die Einecs-, ELINCS- oder NLP-Nummer, ist die offizielle Nummer des Stoffes in der Europäischen Union, wie in Anhang VI Teil 1 Abschnitt 1.1.1.2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 definiert.

([2]) CAS-Nr.: Nummer des „Chemical Abstracts Service“.

([3]) Gemessen oder berechnet in Bezug auf einen Referenzzeitraum von 8 Stunden, zeitlich gewichtetes Mittel (TWA).

([4]) Grenzwert für Kurzzeitexposition (STEL). Expositionsgrenzwert, der nicht überschritten werden sollte und der – sofern nicht anders angegeben – auf einen Zeitraum von 15 Minuten bezogen ist.

([5]) mg/m3 = Milligramm pro Kubikmeter Luft bei 20 °C und 101,3 kPa (760 mm Quecksilbersäule).

([6]) ppm = Volumenteile pro Million in Luft (ml/m3).

([7]) f/ml = Fasern pro Milliliter.“;

Geänderter Text

(1) In Anhang III Buchstabe A erhält der Eintrag zu anorganischem Blei und seinen Verbindungen folgende Fassung:

Bezeichnung des Arbeitsstoffs	EG-Nr. ([1])	CAS-Nr. ([2])	Grenzwerte						Hinweis	Übergangsmaßnahmen
			8 Stunden ([3])			Kurzzeit ([4])				
			mg/m³ ([5])	ppm ([6])	f/ml ([7])	mg/m³	ppm	f/ml		
Anorganisches Blei und seine Verbindungen			***0,004***							

([1]) Die EG-Nummer, d. h. die Einecs-, ELINCS- oder NLP-Nummer, ist die offizielle Nummer des Stoffes in der Europäischen Union, wie in Anhang VI Teil 1 Abschnitt 1.1.1.2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 definiert.

([2]) CAS-Nr.: Nummer des „Chemical Abstracts Service“.

([3]) Gemessen oder berechnet in Bezug auf einen Referenzzeitraum von 8 Stunden, zeitlich gewichtetes Mittel (TWA).

([4]) Grenzwert für Kurzzeitexposition (STEL). Expositionsgrenzwert, der nicht überschritten werden sollte und der – sofern nicht anders angegeben – auf einen Zeitraum von 15 Minuten bezogen ist.

([5]) mg/m3 = Milligramm pro Kubikmeter Luft bei 20 °C und 101,3 kPa (760 mm Quecksilbersäule).

([6]) ppm = Volumenteile pro Million in Luft (ml/m3).

([7]) f/ml = Fasern pro Milliliter.“;

Or. en

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang II – Nummer 2
Richtlinie 2004/37/EG
Anhang IIIa

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Anhang IIIa erhält folgende Fassung:	(2) Anhang IIIa erhält folgende Fassung:
Blei und seine ionischen Verbindungen	Blei und seine ionischen Verbindungen
Die biologische Überwachung umfasst die Messung des Blutbleispiegels (PbB) durch Absorptionsspektroskopie oder ein gleichwertiges Verfahren. Der entsprechende biologische Grenzwert beträgt:	Die biologische Überwachung umfasst die Messung des Blutbleispiegels (PbB) durch Absorptionsspektroskopie oder ein gleichwertiges Verfahren. Der entsprechende biologische Grenzwert beträgt:
15 µg Pb/100 ml Blut (1)	***4,5 µg*** Pb/100 ml Blut ***(1)***
Eine medizinische Überwachung wird bei einer Exposition gegenüber einer Konzentration von mehr als ***0,015*** mg/m^3 Blei in der Luft, berechnet als zeitlich	Eine medizinische Überwachung wird bei einer Exposition gegenüber einer Konzentration von mehr als ***0,002*** mg/m^3 Blei in der Luft, berechnet als zeitlich

gewichteter Mittelwert bezogen auf 40 Stunden pro Woche, oder bei einer Höhe des gemessenen individuellen Blutbleispiegels der Arbeitnehmer von mehr als ***9 µg Pb/100 ml*** Blut durchgeführt.	gewichteter Mittelwert bezogen auf 40 Stunden pro Woche, oder bei einer Höhe des gemessenen individuellen Blutbleispiegels der Arbeitnehmer von mehr als ***2,7 µg Pb/100 ml*** Blut durchgeführt. ***Geht aus den Ergebnissen der medizinischen Überwachung hervor, dass der Blutbleispiegel eines Arbeitnehmers aufgrund vergangener Expositionen gegenüber Blei über dem biologischen Grenzwert liegt, ergreifen der Arbeitgeber und die für die Gesundheitsüberwachung dieses Arbeitnehmers zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Blutbleispiegel dieses Arbeitnehmers gemäß den nach Artikel 18a entwickelten Leitlinien sinkt.***
(1) Es wird empfohlen, dass der Blutbleispiegel bei Frauen im gebärfähigen Alter die Referenzwerte der Allgemeinbevölkerung, die nicht berufsbedingt Blei ausgesetzt ist, im jeweiligen EU-Mitgliedstaat nicht überschreitet. Liegen keine nationalen Referenzwerte vor, wird empfohlen, dass der Blutbleispiegel bei Frauen im gebärfähigen Alter den biologischen Leitwert von 4,5 µg/100 ml nicht überschreitet.“	

Or. en

BEGRÜNDUNG

Der in den Verträgen und der Charta der Grundrechte verankerte Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist ein Schlüsselelement einer EU-Wirtschaft im Dienste der Menschen. Das Recht auf ein hohes Niveau in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz spiegelt sich in Grundsatz 10 der europäischen Säule sozialer Rechte wider und ist von grundlegender Bedeutung für die Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung.

Niemand sollte arbeitsbedingte Erkrankungen oder Arbeitsunfälle erleiden, ob mit Todesfolge oder nicht. Daher sind die EU-Arbeitsschutzvorschriften ein wesentlicher regulatorischer Bereich, der fast 170 Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der EU betrifft. Mit politischen Initiativen wie dem europäischen Grünen Deal oder der Initiative zu kritischen Rohstoffen wird die nachhaltige Entwicklung vorangetrieben, wofür eine Abstimmung zwischen ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Erwägungen erforderlich ist. Durch den Beschluss von verbindlichen Arbeitsplatzgrenzwerten für Karzinogene, Mutagene und reproduktionstoxische Stoffe werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besser vor Gefahren geschützt und können mit der größtmöglichen Sicherheit weiter in Wirtschaftszweigen arbeiten, in denen kritische Rohstoffe produziert werden oder ein Beitrag zur grünen Wirtschaft geleistet wird. Das wiederum ermöglicht die Förderung eines gerechten Wandels, denn es wird dafür gesorgt, dass die Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Vorrang vor den wirtschaftlichen und ökologischen Zielen der Union hat. Der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Exposition gegenüber gefährlichen Stoffen stellt auch einen Beitrag zu den Zielen von Europas Plan gegen den Krebs dar.

Mit dem neuen Rahmen für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2021–2027 verpflichtet sich die EU zu neuen Arbeitsplatzgrenzwerten für Diisocyanate und Blei, die im Rahmen der Chemikalienstrategie 2020 als zu den schädlichsten chemischen Stoffen gehörig ermittelt worden sind und ein Handeln erfordern.

Diisocyanate
Diisocyanate werden zur Herstellung von Polyurethan verwendet. Dieser Stoff hat für eine Reihe von Anwendungen eine wesentliche Bedeutung, etwa bei der Gebäudedämmung oder im Haushalt, womit ein Beitrag zu den Zielen des europäischen Grünen Deals geleistet wird, da durch Energieeffizienzstrategien die CO_2-Emissionen gesenkt werden. Diisocyanate sind jedoch gefährliche chemische Arbeitsstoffe, die Berufsasthma und berufsbedingte Hauterkrankungen verursachen können – allergische Reaktionen, die aufgrund der Exposition gegenüber solchen Stoffen auftreten können. Schätzungen zufolge sind etwa 4,2 Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Diisocyanaten ausgesetzt, was bedeutet, dass Diisocyanate zu den häufigsten Ursachen von Berufsasthma zählen. Unionsweit sind über 2,4 Millionen Unternehmen von dieser Thematik betroffen.

Dreierkonsens zu Grenzwerten
Die Grenzwerte (Arbeitsplatzgrenzwert / Grenzwert für Kurzzeitexposition) für Diisocyanate, die nun erstmals auf EU-Ebene vorgeschlagen werden, werden vom Beratenden Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ACSH), der sich aus nationalen Regierungen und Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden zusammensetzt, befürwortet. Demzufolge lautet die Empfehlung in diesem Bericht, diese Grenzwerte in unveränderter Form

anzunehmen, damit die Lösungen, die zwischen den Sozialpartnern vereinbart worden sind, gemeinsam mit den einzelstaatlichen Behörden gefördert und vorangebracht werden können.

Blei

Derzeit kommt Blei in verschiedensten industriellen Anwendungen zum Einsatz. Blei ist ein reproduktionstoxischer Stoff am Arbeitsplatz, der sich im Körper infolge einer Exposition anreichert und Auswirkungen auf die Sexualfunktion und Fruchtbarkeit bei Männern und Frauen sowie auf die Entwicklung des Fötus oder der Nachkommen (Entwicklungstoxizität) haben kann. Exposition gegenüber Blei kann eine Beeinträchtigung der Fruchtbarkeit, Fehlgeburten oder schwere Geburtsschäden sowie andere schädliche Auswirkungen wie Neurotoxizität, Nephrotoxizität, kardiovaskuläre und hämatologische Auswirkungen zur Folge haben. Blei macht rund die Hälfte aller berufsbedingten Expositionen gegenüber reproduktionstoxischen Stoffen und damit verbundener Fälle von Erkrankungen des Fortpflanzungssystems aus. Schätzungen zufolge sind derzeit 50 000 bis 150 000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der EU Blei ausgesetzt. Der Arbeitsplatzgrenzwert und der biologische Grenzwert, die gegenwärtig in der EU verbindlich gelten, sind seit über 40 Jahren nicht mehr aktualisiert worden.

Da zu den Grenzwerten für Blei im ACSH kein Konsens herrscht, ist es diesem Bericht zufolge erforderlich, dass der Vorschlag der Kommission in einigen Punkten, insbesondere was den biologischen Grenzwert für Frauen im gebärfähigen Alter anbelangt, geändert werden muss.

Frauen im gebärfähigen Alter und Gleichbehandlung

Der Stellungnahme des Ausschusses für Risikobeurteilung (RAC) der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) folgend hat die Kommission vorgeschlagen, den biologischen Grenzwert auf 15 µg Pb/100 ml zu senken. Einer Schlussfolgerung des RAC zufolge werden bei diesem biologischen Grenzwert die Nachkommen von Arbeitnehmerinnen im gebärfähigen Alter, die Blei ausgesetzt sind, jedoch nicht geschützt. Laut Empfehlung des RAC sollte der Blutbleispiegel von Frauen im gebärfähigen Alter daher die Referenzwerte der Allgemeinbevölkerung, die nicht berufsbedingt Blei ausgesetzt ist, im jeweiligen EU-Mitgliedstaat nicht überschreiten. Und falls keine nationalen Referenzniveaus verfügbar sind, sollte der Blutbleispiegel von Frauen im gebärfähigen Alter den Wert von 4,5 µg Pb/100 ml, der dem maximalen europäischen Referenzwert entspricht, nicht überschreiten.

Vor diesem Hintergrund hat die Kommission vorgeschlagen, den verbindlichen biologischen Grenzwert um einen unverbindlichen biologischen Leitwert von 4,5 µg Pb/100 ml für Frauen im gebärfähigen Alter zu ergänzen. Zwar sieht die Richtlinie 92/85/EG den Schutz von Gesundheit und Sicherheit von schwangeren Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz vor, die Schutzmaßnahmen finden jedoch erst dann Anwendung, wenn diese Arbeitnehmerinnen ihren Arbeitgeber über die Schwangerschaft in Kenntnis gesetzt haben.

In dem Vind-INI-Bericht über einen neuen strategischen Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz für die Zeit nach 2020 (einschließlich eines besseren Schutzes von Arbeitnehmern vor einer Gefährdung durch schädliche Stoffe, Stress bei der Arbeit und repetitive Bewegungen) vom 9. Februar 2022 stellte das Europäische Parlament fest, dass Frauen und insbesondere Schwangere durch den vom RAC empfohlenen biologischen Grenzwert von 15 µg Pb/100 ml nicht ausreichend geschützt sind. Es forderte die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass jeder Vorschlag für überarbeitete

Expositionsgrenzwerte für Blei und Bleiverbindungen allen Arbeitnehmern, unabhängig des Geschlechts, den gleichen Schutz bietet.

Diesem Bericht zufolge ist ein unverbindlicher Leitwert kein geeignetes Mittel, um den Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unter Bedingungen der Gleichstellung und Gleichbehandlung und unter besonderer Berücksichtigung von Arbeitnehmerinnen, die Blei ausgesetzt sind, sicherzustellen. Damit das in der Richtlinie formulierte Ziel, ein hohes Gesundheitsschutz- und Sicherheitsniveau bei der Arbeit zu erreichen, verwirklicht werden kann, ist ein verbindlicher biologischer Grenzwert erforderlich, der sowohl Arbeitnehmerinnen als auch Arbeitnehmern ausreichend Schutz bietet.

Vergangene Exposition
Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die mehrere Jahre lang berufsbedingt Blei ausgesetzt waren, ist der Blutbleispiegel möglicherweise inzwischen so stark angestiegen, dass er weit über einem neu festgelegten biologischen Grenzwert liegt. In solchen Situationen ist es nicht hinnehmbar, dass diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weiterhin Blei am Arbeitsplatz ausgesetzt sind, vielmehr müssen alle nötigen Maßnahmen getroffen werden, damit der Blutbleispiegel dieser Arbeitskräfte schnellstmöglich gesenkt werden kann.

ANLAGE LISTE DER EINRICHTUNGEN UND PERSONEN, VON DENEN DER VERFASSER DER STELLUNGNAHME BEITRÄGE ERHALTEN HAT

Die folgende Liste wurde auf rein freiwilliger Grundlage und unter alleiniger Verantwortung des Verfassers der Stellungnahme erstellt. Der Verfasser der Stellungnahme hat bei der Ausarbeitung der Stellungnahme bis zu deren Annahme im Ausschuss Informationen von folgenden Organisationen oder Personen erhalten:

Einrichtung bzw. Person
BusinessEurope
European Trade Union Confederation - ETUC
SMEUnited - European Association of Craft, Small and Medium Sized Enterprises
European Federation of Public Service Unions - EPSU
SGI Europe - European Centre of Employers and Enterprises providing Public Services
European Trade Union Institute - ETUI
ISOPA
ALIPA
Danish Trade Union Confederation - FH
European Commission